

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Kaufmännischen Schulen Offenburg e.V.

Vorbemerkung:

Im gesamten vorliegenden Text wird auf sprachliche Doppelbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet. Maskuline Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Kaufmännischen Schulen Offenburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR 470769 beim Amtsgericht Freiburg registriert.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie haben für den Verein besondere Leistungen erbracht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Auslagen, die für den Verein getätigt wurden, können dem Mitglied aus dem Vereinsvermögen ersetzt werden, wobei bei Reisekosten für den Verein die steuerlichen Freibeträge die Obergrenze bilden.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sowie durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kaufmännischen Schulen Offenburg. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit deren Freunden, Förderern, ehemaligen Schülern und der Wirtschaft.

- (7) Der Verein strebt diesen Zweck an, indem er sich u.a. einsetzt für:
- die Förderung der Schule, der Schulgemeinschaft, der Schulpartnerschaften und der internationalen Kontakte,
 - die Zusammenarbeit mit den an der Berufsausbildung mitwirkenden und interessierten Unternehmen und Institutionen,
 - die Unterstützung von Maßnahmen, die im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von Bedeutung sind, z.B. kulturelle Veranstaltungen,
 - Sport, Tanz, Geselligkeit und die Förderung der Gesundheit, der an der und für die Schule Tätigen,
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen und Publikationen,
 - die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - Leistung von Zuschüssen oder Übernahme der Kosten für Vorträge oder Vortragsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, auch Stiftungen, werden, insbesondere Eltern, Schüler und Lehrer der Kaufmännischen Schulen Offenburg, Duale Partner, ehemalige Schüler und Lehrer sowie alle an der Schule interessierten Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) oder mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit des Mitglieds oder dessen Tod.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 5 der Satzung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins in besonders grober Weise verstößt und ein Verbleiben im Verein zur Schädigung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit führen könnte.
Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt ohne Beschlussfassung, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (5) Das Mitglied hat dem Verein zur ordentlichen Mitgliederverwaltung stets seine (neue) Anschrift, Bankverbindung und seine E-Mail Adresse mitzuteilen.

§ 4 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen/Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen und Erträgen aus Eigenmitteln.
- (2) Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt jeweils die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Durch die schriftliche Beitrittserklärung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen vollen Jahresmitgliedsbeitrages. Dies gilt auch bei Eintritt während des Jahres.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn des Jahres fällig und werden spätestens am 31.03. des laufenden Jahres abgebucht, es sei denn, dass das Mitglied erst später in den Verein eintritt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern und
 - kraft Amtes dem Schulleiter, der im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Vertreter ersetzt wird.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Leitung des Vereins,
 - die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks durchführen will,
 - die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher zuzustellen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollanten zu unterschreiben.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können auch auf elektronischem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vereinsmitglieder und der Vorstand können für Tätigkeiten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Sinne des Vereinszwecks eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 € im Jahr erhalten.
- (9) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz begrenzt.
- (10) Der Vorstand kann aus dem Kassenvermögen Rücklagen bilden, die dann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- (11) Vor der Auszahlung von Kosten und Auslagen hat der Vorstand die Leistungsfähigkeit des Vereins zu prüfen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre jeweils spätestens zum 30. Juni statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderung der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands - einschließlich des Kassenberichts, der jeweils für ein Jahr zu erstellen ist,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Satzungsänderungen,
- die Planung langfristiger Vorhaben,
- die Zustimmung zur Bildung oder Erhöhung der Rücklagen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende immer einzeln.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als 50% der Stimmen der erschienenen Mitglieder erreichen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.

(7) Der Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

(8) Mitgliederinformationen, Benachrichtigungen und Mitgliederbefragungen können auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(2) Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Zu Beginn des neuen Jahres hat der Kassierer eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des zurückliegenden Geschäftsjahres sowie ein Vermögensverzeichnis vorzulegen.

Die vom Kassenswart aufgestellte Abrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die während der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung für die beiden laufenden Geschäftsjahre benannt worden sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist alljährlich in der Vorstandssitzung und im Rhythmus von zwei Jahren der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich um Name und Anschrift, Beruf, Bankverbindung wegen des Lastschriftinzugs, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Geburtsdatum.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (4) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung keinen Beschluss über die Verwendung des freien Vermögens gefasst, so fällt das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung gemäß der Abgabenordnung dem Ortenaukreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kaufmännischen Schulen Offenburg zu verwenden hat.
- (3) Diese Mitgliederversammlung kann auch noch über die satzungsgemäße Verwendung des freien Vermögens verfügen.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der erste und zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich handelnd bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vereinsmitglieder und der Vorstand mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am.....durch die Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung mit den Nachträgen wird hiermit aufgehoben.

Unterschriften